

Mobil in 2019

Auch für das Jahr 2019 können Beschäftigte der TU Darmstadt mit dem Landesticket die Nahverkehrsangebote in Hessen und Übergangsgebieten nutzen. Wie es in 2020 weiter gehen wird, hängt von den Gesprächen der Dienststelle mit dem HMWK ebenso ab wie von den aktuellen Tarifverhandlungen. In der bundesweiten Diskussion geht es außerdem noch um die steuerliche Behandlung des Landestickets, wozu es auf der Informationsseite des Landes Hessen heißt:

Wird der geldwerte Vorteil versteuert? Hat die Nutzung der Freifahrtberechtigung Auswirkung auf die Entfernungspauschale? Der steuerliche Werbungskostenabzug beim einzelnen Bediensteten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Form der Entfernungspauschale wird durch die Nutzung nicht berührt. Das Land Hessen wird in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber den sogenannten geldwerten Vorteil gegenüber der Finanzverwaltung versteuern. Eine Ausweisung in der Lohnsteuerbescheinigung erfolgt nicht.

Dem Personalrat ist ein Fortbestehen des Landestickets in seiner aktuellen Form ein Anliegen, um möglichst vielen Beschäftigten eine günstige und ökologische Möglichkeit für ihren Arbeitsweg anzubieten. Die Parktickets für Parkflächen der TU Darmstadt wurden im Jahr 2018 für 1.250 Beschäftigte ausgestellt – deutlich mehr als die Dienststelle erwartet hatte. Außerdem gingen rund 300 Parktickets an Studierende und andere Personen. Auf Nachfrage des Personalrates, welche Auswirkungen die höheren Einnahmen aus den Parktickets haben würden, antwortete die Dienststelle, diese Einnahmen würden zur Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur verwendet werden. Der Personalrat hat gegenüber der Dienststelle deutlich gemacht, dass keine Überschüsse aus den verkauften Parktickets zu erzielen seien. Wenn es Überschüsse aus dem Verkauf gibt, sollten sie zur Reduzierung des Preises für das Parkticket verwendet werden. Zudem ist dem Personalrat die Transparenz der Verwendung von Einnahmen aus den Parkgebühren wichtig.

Einladung zur Personalversammlung



**am 26. März 2019 von 8:30 bis 12:00 Uhr
im Historischen Maschinenhaus,
S1|05 122**

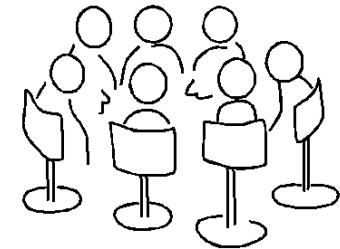
Themenschwerpunkte:

- **Arbeitszeitgestaltung**
- **Jugend- und Auszubildendenvertretung**
- **Tarifverhandlungen**

Impuls

Personalrats-Info der TU Darmstadt

Ausgabe März 2019



Themen

- Mobil in 2019
- Einladung zur Personalversammlung am 26. März 2019
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)
- Nachtrag:

Sind Reisezeiten Arbeitszeit?

Betriebliches

Eingliederungsmanagement (BEM)

Auf Initiative des Personalrats erarbeiten wir aktuell gemeinsam mit der Dienststelle eine Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM).

Das BEM ist ein gesetzlich den Arbeitgeberinnen vorgeschriebenes Instrument, um gesundheitlich bedingte Arbeitsunfähigkeit von Beschäftigten zu überwinden, zukünftige Arbeitsunfähigkeit zu vermeiden und das Beschäftigungsverhältnis langfristig zu sichern. Anrecht auf die Durchführung eines BEM-Verfahrens haben alle Kolleg_innen, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als 6 Wochen arbeitsunfähig krank waren. Unerheblich ist, ob diese 6 Wochen zusammenhängend anfielen oder sich aus mehreren Krankheitszeiten aufsummierten.

Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, alle Personen, die Anrecht auf ein BEM-Verfahren haben, anzuschreiben und ihnen ein BEM-Verfahren anzubieten. Grundsätzlich gilt, dass die Beteiligung am BEM-Verfahren für Sie freiwillig ist und Sie ein Selbstbestimmungsrecht über ihre gesundheitlichen Daten haben.

Der Fokus des BEMs liegt auf der Ermittlung von (Unterstützungs-)Maßnahmen Ihrer Arbeitsbedingungen, die Ihnen eine Rückkehr an den Arbeitsplatz ermöglichen bzw. erleichtern. Hierzu kann auch gehören, dass krankheitsförderliche Faktoren am Arbeitsplatz identifiziert werden und nach Möglichkeiten ihrer Veränderung gesucht wird.

Impressum
Personalrat der TU Darmstadt
Vorsitzender Heinz Lehmann
Hochschulstraße 1
64289 Darmstadt
☎ 06151 16 - 27230

Beispielsweise können folgende Maßnahmen, neben zahlreichen anderen, im Rahmen eines BEM-Verfahrens vereinbart werden:

- Ergonomische Verbesserung des Arbeitsplatzes
- Organisations- und Ablaufänderungen am Arbeitsplatz
- Weiterqualifizierungsangebote, individuelles Coaching
- Stufenweise Wiedereingliederung (individuell angepasste Steigerung von Arbeitszeit und -belastung)
- Umsetzung in einen anderen Tätigkeitsbereich

Aus Sicht des Personalrats können BEM-Verfahren eine Chance von Wiedereinstieg nach Krankheit darstellen. Insbesondere kann das BEM-Verfahren helfen, Lösungen zu entwickeln, die Arbeitsbedingungen an die persönlichen gesundheitlichen Bedingungen anzupassen.

Ihre Personalvertretung berät Sie gerne bereits im Vorfeld des ersten BEM-Gesprächs und kann Sie, auf Ihren Wunsch, auch im BEM-Verfahren begleiten. Die Mitteilung von medizinischen Diagnosen ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich.

BEM-Verfahren bedeuten für uns das Erarbeiten von Lösungen, um Ihnen die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu erleichtern sowie um ggf. vorhandene krankheitsbedingende Faktoren am Arbeitsplatz zu reduzieren und gesundheitsförderliche Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.

Wenn Sie Fragen zum BEM-Verfahren haben oder auch Erfahrungen mit BEM gemacht haben und diese vertraulich teilen möchten – im Sinne von guter Praxis oder zur Verbesserung des zukünftigen BEM-Verfahrens – freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Sind Reisezeiten Arbeitszeit?

Nachtrag

Inzwischen ist das schriftliche Urteil zu dem im letzten Impuls erschienenen Beitrag zu Reisezeiten als Arbeitszeiten verfügbar. Das Urteil macht deutlich, dass in Tarifverträgen anderslautende Vereinbarungen getroffen werden können. Die Regelung im TV TU Darmstadt lautet:

"Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet."

Falls sich bei Ihnen also nicht anrechenbare Reisezeiten anhäufen, denken Sie ggf. an diese Möglichkeit der Geltendmachung.

Wo Sie uns finden:

Personalrat Stadtmitte
Altes Hauptgebäude

S1|03 R272

☎ 06151 16 - 26850/51 oder 16 - 27230

✉ info@pr.tu-darmstadt.de

PersonalratsbüroLichtwiese
Architekturgebäude

L3|01 R74

Di und Do 9 - 13 Uhr

☎ 06151 16 - 26859

<http://www.personalrat.tu-darmstadt.de>